



Sitzung des Stadtrates am 30.09.2026

Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle & FDP zur rechtlichen Einordnung der Zusammensetzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses seit dem 28. April 2021

Vorlagen-Nummer: VIII/2026/0309

TOP: 12.30

Antwort der Verwaltung:

Die Fraktion Hauptsache Halle & FDP hat in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 26. August 2026 mit einem Antrag versucht, ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses abzuwählen und ein neues Mitglied in dieses Gremium wählen zu lassen. Nach Einschätzung des Rechtsamtes der Stadt sei ein solches Vorgehen nicht rechtskonform, da das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt hierfür eine andere Regelung vorsehe.

Diese rechtliche Einschätzung wirft allerdings Fragen im Hinblick auf einen vergleichbaren Vorgang aus der Vergangenheit auf. In der Sitzung des Stadtrates am 28. April 2021 wurde auf Grundlage des Dringlichkeitsantrags der CDU-Fraktion (Vorl.-Nr. VII/2021/02539) ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses abgewählt. Dieser Vorgang wurde seinerzeit offenbar nicht durch das Rechtsamt beanstandet.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Entsprach die Abwahl eines Mitglieds des Jugendhilfeausschusses am 28. April 2021 auf Grundlage der Vorlage VII/2021/02539 der damals geltenden Rechtslage und der seinerzeit maßgeblichen Rechtsauffassung der Stadt Halle (Saale)?
2. Falls die damalige Abwahl nach heutiger bzw. damaliger Rechtsauffassung nicht zulässig gewesen sein sollte: Warum wurde der Vorgang seinerzeit durch das Rechtsamt nicht beanstandet? Welche rechtliche Bewertung nahm das Rechtsamt damals vor? Hat sich die Rechtsauffassung des Rechtsamtes zwischenzeitlich geändert? Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?
3. Welche rechtlichen Auswirkungen hätte die Feststellung, dass der Jugendhilfeausschuss infolge der Abwahl vom 28. April 2021 nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zusammengesetzt war?
4. Sind die seit dem 28. April 2021 gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses aus Sicht der Stadtverwaltung trotz einer möglicherweise fehlerhaften Besetzung des Gremiums wirksam?
5. Falls die Beschlüsse grundsätzlich wirksam sein sollten, auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage und unter Berücksichtigung welcher Rechtsprechung wird diese Rechtsauffassung vertreten?
6. Falls einzelne oder sämtliche Beschlüsse aufgrund einer unzulässigen Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses rechtlich angreifbar oder unwirksam sein könnten, welche Beschlüsse wären hiervon konkret betroffen? Gibt es Fristen für eine mögliche Anfechtung oder Überprüfung? Welche Maßnahmen wären erforderlich, um Rechtssicherheit hinsichtlich dieser Beschlüsse herzustellen?



7. Könnten aus einer möglicherweise fehlerhaften Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und daraus resultierenden fehlerhaften oder unwirksamen Beschlüssen Schadensersatz-, Rückforderungs- oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt Halle (Saale) entstehen?
8. Wurden seit dem 28. April 2021 Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses getroffen, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen der Stadt, Förderentscheidungen, Zuwendungen, Vergaben oder sonstige rechtlich relevante Außenwirkungen entfaltet haben und bei denen eine mögliche fehlerhafte Besetzung des Ausschusses von Bedeutung sein könnte?
9. Welche weiteren rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Folgen hätte die Schlussfolgerung, dass der Jugendhilfeausschuss seit dem 28. April 2021 nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zusammengesetzt gewesen sein könnte?
10. Hat die Stadtverwaltung die damalige Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zwischenzeitlich rechtlich überprüft? Falls ja, wann, durch welche Stelle und mit welchem Ergebnis?
11. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Abwahl des Mitglieds des Jugendhilfeausschusses in der Stadtratssitzung vom 28. April 2021 auf Grundlage der Vorlage VII/2021/02539 vor dem Hintergrund der vom Rechtsamt in der Stadtratssitzung am 26. August 2026 vertretenen Rechtsauffassung? Insbesondere wird um Auskunft gebeten, ob die damalige Abwahl nach der seinerzeit geltenden Rechtslage zulässig war und, falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus für die Zusammensetzung und die seitdem gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses ergeben.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in einem Komplex.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Fragen bereits mündlich in der Stadtratssitzung vom 26. August 2026 beantwortet worden ist. Ergänzend hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Die aufgrund des Dringlichkeitsantrages der CDU-Fraktion vom Stadtrat am 28. April 2021, gemeint ist wohl die Vorlagen-Nr.: VII/2021/02593 und nicht die in der Anfrage zitierte Angelegenheit VII/2021/02539, vorgenommene Abwahl des Jugendhilfeausschussmitgliedes ist zum einen vom zugrundeliegenden Sachverhalt nicht mit dem Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FDP, Vorlagen-Nr.: VIII/2026/02958, vergleichbar und würde zum anderen auch aus verfahrensrechtlichen Gründen so nicht mehr erfolgen. Dies bereits aus dem Grund, dass bei derartigen Besetzungsentscheidungen von Gremien seit den Hinweisen des Landesverwaltungsamtes vom 22. Mai 2023 die für die Erweiterung der Tagesordnung und Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages erforderliche Dringlichkeitssituation einer detaillierten Begründung bedarf, die im Regelfall nicht gegeben werden kann (vgl. Informationsschreiben an den Stadtrat vom 30. Mai 2023). Die damals geübte Praxis des Stadtrates – so auch bei dem vorgenannten Antrag vom 28. April 2021 – Dringlichkeitsanträge ohne gesonderte Begründung der Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu nehmen, wurde aufgrund dieser rechtlichen Hinweise seitdem nicht mehr aufrechterhalten.

Darüber hinaus erfolgte die damalige Antragstellung und Abwahl nicht aufgrund geänderter Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat, d.h. nicht auf der Grundlage des § 47 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Anlass für den damaligen Antrag auf Abwahl des Jugendhilfeausschussmitgliedes war vielmehr der im



Vorfeld vollzogene Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus der entsendenden CDU-Fraktion aus persönlichen Gründen, der dann auch kausal zur Abwahl führte.

Wie bereits in der Stadtratssitzung erläutert, hat das Landesverwaltungsamt auf Anfrage der Stadtverwaltung zum Antrag auf Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses der AfD-Stadtratsfraktion vom 10. Januar 2024, Vorlagen-Nr.: VII/2024/06715, mit Schreiben vom 29. Februar 2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen des § 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) abschließend sind und für die Anwendung des § 47 KVG LSA für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses als auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschuss kein Raum ist. Dieses Schreiben wurde den Stadträtinnen und Stadträten zur Kenntnis gegeben und ist wie in der Stadtratssitzung vom 26. August 2026 ausgeführt im Ratsinformationssystem unter der Vorlagen-Nr.: VII/2024/06715 eingestellt. Das Schreiben ist dieser Antwort noch einmal als Anlage beigelegt. Die Rechtsauskunft des Landesverwaltungsamtes wurde dann im Weiteren auch zum Gegenstand der Informationsvorlage der AfD-Stadtratsfraktion vom 26.03.2024, Vorlagen-Nr.: VII/2024/07043.

Diese – zeitlich nach dem Abwahlvorgang aus dem Jahr 2021 – erfolgte Klarstellung zur Rechtslage durch das Landesverwaltungsamt vom 29. Februar 2024 ist von der Stadt Halle (Saale) und damit auch vom Stadtrat als Hauptorgan der Stadt Halle (Saale) zu beachten.

Unabhängig davon, dass der Sachverhalt zur Abwahlentscheidung aus dem Jahr 2021 nicht auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes vom 29. Februar 2024 zu beurteilen ist, würde eine fehlerhafte Besetzung nicht dazu führen, dass alle Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses nichtig wären und gegebenenfalls wiederholt werden müssten (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Januar 2021, Az.: 4 B 421/20). Der Jugendhilfeausschuss ist Teil des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Er hat gemäß § 8 der Satzung des Fachbereichs Bildung u.a. das Beschlussrecht zur Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe, legt die Grundsätze der Förderung der Verbände der freien Jugendhilfe fest, entscheidet im Rahmen seiner Richtlinien sowie der im Haushalt bereitgestellten Mittel über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und beschließt Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung an den Stadtrat. Eine fehlerhafte Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses würde zwar zu einer Anfechtbarkeit der (mittlerweile bestandskräftigen) Verwaltungsakte des Fachbereichs Bildung führen, die auf der Grundlage von Beschlüssen eines nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Jugendhilfeausschusses ergangen sind, nicht aber zu deren Nichtigkeit (vgl. § 44 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

Lfd.-Nr.

Weitergabe an: 7020499499
08. März 2024

Mit der Bitte um:

☐ eigenständige Bearbeitung

☐ Stellungnahme bis

☐ Antwortentwurf Unterschrift bis

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister/Vertreter im Amt
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

FB Sachr.

Post

04. März 2024

P020472 121



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses; Ihre Anfrage vom 23.01.2024

Zu Ihrer Anfrage vom 23.01.2024 bezüglich des Antrages der AfD Fraktion vom 10.01.2024, Vorlagen-Nr.: VII/2024/06715, Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 51 KVG LSA ein Ausschuss nach besonderen Vorschriften, vorliegend nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA). § 51 Satz 1 KVG LSA regelt, dass die §§ 46 bis 49 auf Ausschüsse der Vertretung anzuwenden sind, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln.

§ 4 KJHG LSA regelt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses für stimmberechtigte Mitglieder, die Wahl des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertreter. Die Regelungen des § 4 KJHG LSA sind abschließend und erfüllen die in § 51 Satz 1 KVG LSA genannten Voraussetzungen, so dass die Regelungen des KVG LSA für die in Rede stehende Fallkonstellation nicht anwendbar sind.

Die Beantwortung der Frage, ob die Fraktion einen Anspruch auf Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses geltend machen kann, richtet sich somit ausschließlich nach dem Fachrecht.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle (Saale), 29. Feb. 2024

Ihr Zeichen: 23.01.2024

Mein Zeichen:
206.1.2-10005 hal-60

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Vorschrift des KJHG ist vorliegend als „lex specialis“ anzusehen, so dass für die Anwendung des § 47 KVG LSA neben dem § 4 KJHG LSA kein Raum bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zängler